

Amtliches Kreis-Blatt

für den

Unterlahn-Kreis.

Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes u. des Kreis Ausschusses.

Tägliche Beilage zur Diezer und Emser Zeitung.

Preise der Anzeigen:
Die einsp. Petitzeile oder deren Raum 15 Pfg.,
Wettamezeile 50 Pfg.

Ausgabestellen:
In Diez: Rosenstraße 38.
In Ems: Köbnerstraße 95.

Druck und Verlag von H. Chr. Sommer,
Ems und Diez.
Verantw. für die Redaktion P. Lange, Ems.

Nr. 147

Diez, Montag, den 28. Juni 1915

55. Jahrgang

Amtlicher Teil.

Bekanntmachung

über eine Ernteflächenerhebung. Vom 10. Juni 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

In der Zeit vom 1. bis 4. Juli 1915 findet eine Erhebung der Ernteflächen beim feldmäßigen Anbau von Winter- und Sommerweizen, Spelz — Dinkel, Fesen — sowie Emmer und Einkorn (Winter- und Sommerfrucht), Winter und Sommerroggen, Gerste (Winter- und Sommergerste), Mischgetreide, Mischfrucht, Hafer und Kartoffeln durch Befragung der Betriebsinhaber oder ihrer Stellvertreter statt.

§ 2.

Die Erhebung erfolgt gemeindeweise. Die Ausführung der Erhebung liegt den Gemeindebehörden ob.

§ 3.

Die Erhebung erfolgt grundsätzlich durch Ortslisten (Muster I). Die Landeszentralbehörden können bestimmen, inwieweit neben oder an Stelle von Ortslisten Fragebogen (Muster II) zu verwenden sind.

§ 4.

Die Landeszentralbehörden sind berechtigt, die Erhebung auf andere Früchte zu erstrecken und sonstige Änderungen der Fassung der Ortsliste und des Fragebogens vorzunehmen, insbesondere statt Hektar ein anderes Flächenmaß vorzuschreiben.

§ 5.

Die Herstellung der Versendung der Drucksachen erfolgt durch die Landeszentralbehörden.

§ 6.

Die zuständige Behörde oder die von ihr beauftragten Personen sind befugt, zur Ermittlung richtiger Angaben über die Ernteflächen die Grundstücke der zur Angabe Verpflichteten zu betreten und Messungen vorzunehmen, auch hinsichtlich der Größe landwirtschaftlicher Güter oder einzelner Grundstücke Auskunft von den Gerichts- oder Steuerbehörden einzuholen.

§ 7.

Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung.

Dem Kaiserlichen Statistischen Amte sind die Ausführungsbestimmungen bis zum 1. Juli 1915 einzusenden.

§ 8.

Dem Kaiserlichen Statistischen Amte ist eine nach Bezirken der unteren Verwaltungsbehörden gegliederte Zusammenstellung der Ergebnisse (Muster III) bis zum 5. August 1915 einzusenden.

§ 9.

Betriebsinhaber oder Stellvertreter von Betriebsinhabern, die vorsätzlich die Angaben, zu denen sie auf Grund dieser Verordnung und der Ausführungsbestimmungen der Landeszentralbehörden verpflichtet sind, nicht oder wesentlich unrichtig oder unvollständig machen, werden mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft.

Betriebsinhaber oder Stellvertreter von Betriebsinhabern, die fahrlässig die Angaben, zu denen sie auf Grund dieser Verordnung und der Ausführungsbestimmungen der Landeszentralbehörden verpflichtet sind, nicht oder unrichtig oder unvollständig machen, werden mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark bestraft.

§ 10.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verordnung in Kraft.

Berlin, den 10. Juni 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Delbrück.

I. 4556.

Diez, den 24. Juni 1915.

An die Herren Bürgermeister des Kreises

Auf Grund der vorstehenden Bundesratsverordnung soll in der Zeit vom 1. bis 4. Juli d. Js. eine Ernteflächenerhebung stattfinden. Die Ausführung der Erhebung liegt den Gemeindebehörden ob. Sie erfolgt durch Befragen der Betriebsinhaber oder ihrer Stellvertreter. Die für die Erhebung vorgeschriebenen Ortslisten sind Ihnen in ausreichender Formularmenge zugegangen. Sollte das For-

mular nicht ausreichen, dann ist der Mehrbedarf sofort anzumelden.

Zur Aufstellung der Ortsliste ist die auf dem Titelbogen des Formulars abgedruckte Anleitung genau zu beachten. Für jeden Betriebsinhaber ist eine Zeile in der Ortsliste auszufüllen.

Die Erhebung hat mit möglichster Genauigkeit zu erfolgen. Es empfiehlt sich die Zuziehung des Ortsgerichtes und die Vorladung der Besitzer.

Zur Nachprüfung der gemachten Angaben bieten die Anmeldungen zur Hagelversicherung, in konsolidierten Gemeinden die Güterzettel, in nicht konsolidierten das Stadtbuch den erforderlichen Anhalt.

Um die Eintragungen in der Ortsliste ordnungsmäßig und sauber zu bewerkstelligen, ist es erforderlich, daß Sie sich eine besondere Liste anfertigen, aus der Sie dann die Eintragungen in die hierher vorzulegende Ortsliste übernehmen.

Die Vorlage der ordnungsmäßig bescheinigten Ortsliste hat pünktlich zum 7. Juli d. Js. zu erfolgen.

Der Landrat.
Duderstadt.

J. B. 288.

Diez, den 23. Juni 1915.

Bekanntmachung.

Bei einer neuerdings von neutraler Seite unternommenen Besichtigung von Gefangenenlagern in Frankreich ist die Wahrnehmung gemacht worden, daß in den aus Deutschland eingehenden Sendungen für deutsche Kriegsgefangene immer wieder Zeitungen, Postkarten und andere Schriften mit für unsere Gegner beleidigendem Inhalt sich befinden. Derartige Sendungen sind geeignet, die Korrespondenz mit unseren Gefangenen in Frankreich und ihre Versorgung mit Liebesgaben zu erschweren. Ferner finden sich in den aus Deutschland an die Gefangenen gerichteten Briefen nicht selten Klagen über die Teuerung der Lebensmittel in Deutschland oder über andere durch den Krieg herbeigeführte Mißstände. Da alle an die Gefangenen eingehenden Briefe von den französischen Kontrollorganen gelesen werden, so besteht die Gefahr, daß durch solche Klagen in Frankreich die Auffassung bestärkt wird, daß unsere Bevölkerung die Lasten des Krieges als drückend empfinde. Das muß vermieden werden.

Ich ersuche daher beim brieflichen Verkehr mit unseren Kriegsgefangenen die nötige Vorsicht zu beachten.

**Der Vorsitzende des vereinigten Komitees
der unter dem Roten Kreuz wirkenden Vereine
des Unterlahnkreises.**

Duderstadt.

Telegramm.

Berlin M. 81 13/6 2,50

Zum Schreiben IIIb Nr. 6820 pr. Buch „Faccuse“ wird nach Beschlagnahme nunmehr unter Titelumschlag „Die Handelsbeziehungen zwischen Deutschland und der Schweiz“ von Dr. Gustav Waldmeyer, Bern 1914 Verlags-Buchhandlung Münch & Co. nach Deutschland eingeführt unter äußerem Titelumschlag ist innen wahrer Titel und Verlag Pabot & Co. Lausanne zu finden. Uebervachungsstellen haben sich mehrfach durch äußeren Titelumschlag täuschen lassen. Um umgehende weitere Veranlassung ersucht Stellv. Generalstab, Abteilung IIIb Presse Nr. 7444.

* * *

J.-Nr. M 5107.

Diez, 25. Juni 1915.

Veröffentlicht im Anschluß an die im Kreisblatt Nr. 132 abgedruckte Bekanntmachung des Stellv. General-Kommandos v. 26. Mai ds. Js.

Der Landrat.
Duderstadt.

J.-Nr. II b. 7296 M. f. S.

I. A. Ia. 6069 M. f. S.

V. 11821 M. d. J.

Berlin B. 9., den 11. Juni 1915.

Leipziger Straße 2.

Ausführungsanweisung

zu den Verordnungen des Bundesrats über Malz und über Verbrauchszucker vom 17. und 27. Mai 1915 (R.-G.-Bl. S. 279 und 308).

Auf Grund des § 11 der Bundesratsverordnung über Malz vom 17. Mai 1915 (R.-G.-Bl. S. 279) und des § 8 der Bundesratsverordnung über Verbrauchszucker vom 27. Mai 1915 (R.-G.-Bl. S. 308) wird zur Ausführung dieser Verordnung folgendes bestimmt:

Höhere Verwaltungsbehörde im Sinne der beiden Verordnungen ist der Regierungspräsident, für Berlin der Oberpräsident.

Zuständige Behörde für das im § 6 der Verordnung über Malz und im § 4 der Verordnung über Verbrauchszucker vorgehene Verfahren bei Uebertragung des Eigentums sind die Landräte (in Hohenzollern die Oberamtmänner) und die Polizeiverwaltungen der Stadtkreise, in deren Bezirk sich die Gegenstände befinden. Im Landespolizeibezirk Berlin ist der Polizeipräsident von Berlin zuständig. Absdrücke für die Landräte und die Polizeiverwaltungen der Stadtkreise sind beigelegt.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Im Auftrage.

Dufensky.

**Der Minister für Landwirtschaft, Domänen
und Forsten.**

In Vertretung:

Dr. Klüster.

Der Minister des Innern.

Im Auftrage:

Freund.

Nr. R. 8009.

Berlin, den 7. Juni 1915.

Bekanntmachung

Das Zentralkomitee vom Roten Kreuz ist, wie bereits mitgeteilt, in der Ausführung des Planes begriffen, für die Mannschaften, namentlich in den Lazaretten des Operations- und Heimatgebiets, Mineralwasser in tunlichst weitem Umfange zu liefern. Es ist aber davon überzeugt, daß diese Aufgabe nicht in dem Maße durchgeführt werden kann, daß jeder Soldat regelmäßig mit solchem Mineralwasser versorgt werden kann. Andererseits liegt die Gefahr nahe, daß bei der bevorstehenden Sommerhitze die Soldaten sehr unter dem Durst leiden und dadurch leicht dazu verführt werden können, unreines, mit krankmachenden Stoffen (Typhus, Ruhr, Cholera), durchseuchtes Wasser zu trinken. Zwar wird den Leuten von ihren Vorgesetzten immer wieder vor Augen geführt, daß sie, wenn Mineralwasser nicht vorhanden ist, verdächtigtes Wasser aus Brunnen, Flußläufen usw. nicht genießen sollen, es sei denn, nachdem es vorher eine Zeit lang gekocht worden ist. Aber das abgekochte Wasser, das seine erfrischende Kohlensäure verloren hat, schmeckt zu schlecht. Deshalb sollen die Vereine vom Roten Kreuz und alle, die ihnen nahestehen, mit allen Mitteln danach trachten, daß sie Fruchtsäfte jeder Art, die dem gekochten Trinkwasser zugefügt werden können, an die Abnahmestellen der freiwilligen Krankenpflege abliefern. Es wird nicht mehr allzulange dauern, dann lassen sich solche Fruchtsäfte in Massen herstellen. Unsere Frauen sollen schon jetzt alle verfügbaren Bestände zu dem beregten Zweck abgeben, dann aber auch, sobald neue Früchte reifen, auf Ersatz und Nachlieferung bedacht sein. Gar manchen braven Mann werden sie so vor Typhus und anderen an-

steckenden Frankheiten, vor Siechtum oder Tod bewahren können.

Zentralkomitee des Preussischen Landesvereins vom Roten Kreuz.

Der Vorsitzende
gez. v. Pfuel.

An die Vorstände der Preussischen Provinzialvereine vom Roten Kreuz.

B. B. 287.

Diez, den 23. Juni 1915.

Vorstehendes bringe ich mit der Bitte zur öffentlichen Kenntnis, die Bestrebungen der Vereine vom Roten Kreuz auf hinreichende Versorgung der Truppen mit Fruchtsäften jeder Art nach Kräften zu unterstützen und die bereiteten Sachen an die bekannten Sammelstellen des Roten Kreuzes im Unterlahnkreise abzugeben, von wo aus sie an die Abnahmestelle der freiwilligen Krankenpflege weitergesandt werden.

Der Vorsitzende des vereinigten Komitees der unter dem Roten Kreuz wirkenden Vereine des Unterlahnkreises.
Duderstadt.

I 4621.

Wiesbaden, den 16. Juni 1915.

Bekanntmachung

Am 22. v. Mts. hat ein Unbekannter in der feldgrauen Uniform eines Infanterie-Unteroftiziers mit dem Eisernen Kreuz II. Klasse, welcher sich Wallauer oder Kallauer oder so ähnlich nannte, hier ein Opel-Fahrrad Nr. 10 mit schwarzem hohen Rahmen, gelben Felgen, die Ventstange neu vernietet und ohne Griffe, trägt die Fabrik-Nummer 394 919, Wert 75 Mark, erschwindelt und ist seitdem flüchtig.

Der Schwindler ist Mitte der 20er Jahre, etwa 1,65 m groß, hat schmales blaßes Gesicht und kränkliches Aussehen.

Um eingehende Nachforschung nach dem Schwindler und dem Fahrrad wird erucht.

Der Polizei-Präsident.

J. B.
Weg.

Abt. III b. L.-Nr. 12114/5507.

Frankfurt a. M., den 10. 6. 1915.

Bez.: Sammlung der Adressen von Kriegsteilnehmern durch Auskunftsbüros.

Verordnung.

Auf Grund des § 9 des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 ordne ich für den Bezirk des 18. Armeekorps mit Ausnahme des Befehlsbereichs der Festungen Mainz und Coblenz an:

Die Erfragung und Sammlung der Adressen von Kriegsteilnehmern durch solche Personen, welche gegen Entgelt Auskunft über Kriegsteilnehmer erteilen, ist verboten.

Zutwiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

XVIII. Armeekorps.

Stellvertretendes Generalkommando.

Der Kommandierende General:

Freiherr von Gall,
General der Infanterie.

M. 5220.

Diez, den 22. Juni 1915.

Bekanntmachung.

Bez. Beschlagnahme der Schaffsur.

Zur Behebung bestehender Zweifel mache ich darauf aufmerksam, daß der Ankauf von Schaffwolle nach den im Kreisblatt Nr. 91 mit meiner Bekanntmachung vom 12. 4. 15 veröffentlichten Ausführungsbestimmungen zur Be-

schlagnahme der deutschen Schaffsur 1914-1915 jedem Händler erlaubt ist.

Betreffs der Preise ist das Höchstpreisgesetz für Wolle vom 22. 12. 14, Reichsgesetzblatt 119, zu beachten.

Es ist Bedingung, daß niemand mehr Wolle zurückbehält, als er im eigenen Haushalt dringend benötigt.

Die Herren Bürgermeister ersuche ich, die Interessenten in ihren Gemeinden hierauf aufmerksam zu machen.

Der Landrat.
Duderstadt.

Nichtamtlicher Teil.

Verwundet und nicht aufgefunden.

Das grausamste Schicksal, das unsere Lieben im Felde treffen kann, ist wohl, verwundet und nicht aufgefunden zu werden. Wenn Dämmerung und Nebel das Schlachtfeld decken, dann beginnt die Not, der unerträgliche Jammer der vielen, vielen Verwundeten, die sich mit letzter Kraft vor dem mörderischen Feuer in einem Graben, in dichter Fede in Sicherheit brachten und die trotz aller Umsicht, alles Eifers von den Sanitätskolonnen nicht gefunden wurden.

Der Mensch selbst kann da, so wird uns geschrieben, wenig mehr tun, aber er hat von altersher einen Freund, dem jetzt die bewunderungswürdige Rolle zufällt, die Verwundeten aufzusuchen und ihr Versteck seinem Führer zu zeigen. Das ist der Hund, der Sanitätshund, der mit fabelhaftem Instinkt und einer hohen Intelligenz seine Pflicht erfüllt und der in diesem Kriege bereits vielen braven Streikern das Leben gerettet hat, die sonst, nicht aufgefunden, an ihren Verletzungen elend zu Grunde gegangen wären. Eng sind die Grenzen, die uns Dabeingebliebenen erlauben, an dem Gelingen der herrlichen Tat da draußen, für die unsere Helden ihr Blut einsetzen, von ferne mit-zuhelfen. Darum heißt es, jede Gelegenheit, die solche Hilfe gestattet, restlos ausnützen in Hinsicht auf die nie abzutragende Schuld unseren Kriegern gegenüber. Und wieder einmal bietet sich Gelegenheit: Der „Deutsche Verein für Sanitätshunde“ unter dem Protektorat des Großherzogs von Oldenburg, plant für die nächsten Tage und Wochen einen Hausverkauf seiner Wohlfahrtspostkarten mit den besten und neuesten Bildnissen unseres Hindenburg und seines getreuen Helfers Ludendorff. Herr Landrat Duderstadt hat in dankenswerter Weise die Erlaubnis für den ganzen Unterlahnkreis erteilt.

Der Ertrag fließt dem Verein zu und ist bestimmt, neue Sanitätshundeführer mit ihren treuen Tieren auszurüsten und diejenigen, die bereits draußen seit Monaten ihrer schweren Pflicht nachgehen, ständig für ihren segensreichen Dienst bereitzuhalten. Niemand weise die Damen, die den Verkauf ausüben, zurück! Sagt nicht, Ihr hättet schon geholfen! Die draußen jagen auch nicht, wir haben schon gekämpft! Sie kämpfen weiter und gehen immer wieder für Euch in die Schlacht! Bedenkt, daß es vielleicht gerade einer Eurer Lieben ist, den Ihr damit unbewußt helft, ihn Euch zurückgewinnt für die kommende herrliche Friedenszeit, ihn, der überleben von den Sanitätskolonnen, sich hilflos in qualvollen Schmerzen schon verloren glaubt und durch eines Hundes Spürsinn gerettet wird.

Siehe Bekanntmachung des Herrn Landrats Duderstadt in Nr. 141 vom 21. 6. 15.

Kartoffeltrocknung mit Strohmehl.

Der Preussische Landwirtschaftsminister gibt folgendes bekannt:

Die Eigenschaft des Strohmehls, Feuchtigkeit gierig aufzusaugen und sie leicht wieder an die Luft abzugeben, macht es zur Verwendung beim Trocknen feuchten Materials beson-

ders geeignet. Wenn man rohe Kartoffeln mit den bekannten Kartoffel-Meilen oder auf andere Weise zu einem Brei verarbeitet und mit 3 Gewichtsteilen Kartoffelbrei einen Gewichtsteil Strohmehl vermischt, die Mischung in nicht zu dicker Schicht in einem Raume mit guter Luftventilation ausbreitet, so erhält man binnen 24–30 Stunden ein verdaulicheres Produkt von großer Haltbarkeit; der Trocknungsprozeß wird natürlich beschleunigt, wenn man den Strohmehlzusatz erhöht oder die Mischung während des Trocknens umschaukelt.

Die so getrockneten Kartoffeln können, außer zu direkten Fütterungszwecken, auch zur Stärkfabrikation und namentlich zur Spiritusbereitung benutzt werden. Das Strohmehl wirkt als Läuterungsmaterial beim Maischprozeß. Die dabei gewonnene Schlempe läßt sich ebenfalls leicht trocknen. Für die Verarbeitung der noch vorhandenen Reste alter Kartoffeln dürfte das Verfahren gute Dienste leisten. Das verwendete Strohmehl braucht nicht besonders fein zu sein. Wenn Strohmehl an der betreffenden Vertriebsstelle nicht hergestellt werden kann, so sind die Deutsche Pflanzenmehlgesellschaft m. b. H., Berlin W. 8, Kronenstraße 12/13, und die Firma M. Töpfer, Trockenmilchwerke G. m. b. H., Böhlen b. Rötha i. Sa., bereit, den Bezug zu vermitteln.

Die genannte Firma Töpfer, welche auf dem besprochenen Gebiet Erfahrungen gesammelt hat, kann auch als Beratungsstelle in allen das neue Verfahren betreffenden Fragen empfohlen werden.

Berlin, den 21. Juni 1915.

Herstellung eines Dauerfutters durch Vermischung des Panseninhalts mit Strohmehl.

Der Preussische Landwirtschaftsminister gibt folgendes bekannt:

Die Bestrebungen, den auf den Schlachthöfen anfallenden Inhalt des Pansens der geschlachteten Wiederkäuer für Futterzwecke zu verwenden, haben bekanntlich zu recht günstigen Ergebnissen geführt, doch sind zur Durchführung des Verfahrens Anlagen erforderlich, die einen erheblichen Aufwand an Zeit und Kosten verursachen. Wenn sich auch heute schon voraussetzen läßt, daß im Laufe der Zeit in allen besser eingerichteten Schlachthöfen Vorrichtungen getroffen werden, die eine bessere Verwertung nicht nur des Panseninhalts, sondern auch aller übrigen auf den Schlachthöfen gewonnenen Abfälle ermöglichen, so wird dieses Ziel doch jetzt während der Kriegszeit nicht zu erreichen sein. Da es aber geboten erscheint, gerade jetzt unsere Futterbestände durch diesen recht wertvollen Zuwachs zu vermehren, so gewinnt ein Vorschlag besondere Bedeutung, der es ermöglicht, sogleich den Panseninhalt in allen Schlachthöfen, auch den kleinsten, ohne besondere Einrichtung in ein haltbares, von den Tieren, namentlich den Schweinen, sehr gern genommene Futter überzuführen.

Die Firma M. Töpfer, Trockenmilchwerke G. m. b. H., Böhlen bei Rötha in Sachsen, die sich seit Jahren mit der Herstellung von Pflanzenmehlen befaßt, hat durch Versuche festgestellt, daß Strohmehl ein außerordentlich großes Aufsaugungsvermögen und außerdem die Eigenschaft besitzt, das aufgenommene Wasser leicht wieder abzugeben. Wenn man den feuchten Panseninhalt mit Strohmehl in einer Menge vermischt, die etwa die Hälfte des festgestellten Gewichts des Panseninhalts ausmacht, so wird die darin enthaltene Flüssigkeit begierig von dem Strohmehl aufgesaugt und das Gemenge sofort in transportfähige Form gebracht. Durch Ausbreiten dieses Gemenges in bedeckten Schuppen verdunstet das überschüssige Wasser rasch, so daß sich in 24 bis 30 Stunden ohne Anwendung künstlicher Wärme ein trockenes, haltbares Futter erzielen läßt. Das Futter hat bei praktischen Fütterungsversuchen außerordent-

lich günstige Ergebnisse geliefert. Empfehlenswert ist der Zusatz einer geringen Menge kohlensauren Kalkes.

Das zu verwendende Strohmehl braucht nicht besonders fein gemahlen zu sein, so daß es sich mit geringen Kosten herstellen läßt. Die genannte Firma ist bereit, das Strohmehl zu liefern und den Vertrieb des nach ihrer besonderen Anleitung gewonnenen Futters zu betreiben.

Es erscheint wünschenswert, daß die Schlachthofverwaltungen, namentlich auch die kleineren, sich dieserhalb mit der erwähnten Firma in Verbindung setzen, damit die Futtermengen möglichst schnell dem Verbrauch zugeführt werden.

Berlin, den 21. Juni 1915.

Aus Provinz und Nachbargebieten.

Von wem fordert der Staat seine Steuern?

Gegenwärtig werden in verschiedenen Kreisen die Bewohner mit den Einkommensteuerverordnungen für das Steuerjahr 1915 beglückt. Wo die Steuerpflichtigen selbst dem Rufe des Vaterlandes folgen müssen, erfolgen die Zustellungen an die Ehefrauen oder an die nächsten Angehörigen. Diese können sich die Veranlagung nicht erklären, weil sie glauben, daß die Eingezogenen keine Staatseinkommensteuer zu zahlen brauchen. Das ist auch richtig. Die Veranlagung für 1915 ist indessen erfolgt, wie in Friedenszeiten. Auch die Steuerzettel enthalten dieselben Steuerbeträge. Im § 70 des Einkommensteuergesetzes ist jedoch bestimmt, daß die Staatseinkommensteuer nicht zu erheben ist von den Unteroffizieren und Mannschaften des Beurlaubtenstandes, die mit einem Einkommen unter 3000 Mark veranlagt sind, für diejenigen Monate, in denen sie sich im aktiven Dienst befinden; zu ihnen zählen auch die Ersatzreserveisten und Landsturmlente. Die Angehörigen tun daher gut bei der ersten Zahlung der Gemeindeabgaben der Hebestelle anzuzeigen, seit welchem Tage und bei welchem Truppenteil der Steuerpflichtige eingezogen ist, auch welchen Dienstgrad er hat. Die Befreiung von der Staatseinkommensteuer hat nicht die Freistellung von der Gemeindeeinkommensteuer (Gemeindeumlage) zur Folge, da die Gemeindekasse gar nicht in der Lage wäre, ihren Verpflichtungen nachzukommen. In den Fällen aber, wo das verlangte Einkommen fast nur aus Arbeitseinkommen besteht, wird die Gemeindebehörde auf Antrag auch wohl diese Abgabe oder erforderlichen Falls einen großen Teil derselben nicht erheben.

! : Hagenburg, 22. Juni. Die Milchhändler hatten den Milchpreis auf 24 Pfg. pro Liter erhöht, inzwischen ist er wieder auf 20 Pfg. gesunken.

Allerlei vom Kriege.

Der Urlauber im Kaffeekessel. Aus dem Holsteinischen wird der Hf. Btg. folgendes Geschichtchen erzählt: Ein Unteroffizier aus Landkirchen auf Fehmarn erhielt für tapferes Verhalten Urlaub in die Heimat, wo er durch Kriegstraum seinen höchsten Herzenswunsch befriedigen wollte. Den Urlaubszettel in der Hand, stand er im vordersten Schützengraben und überlegte, wie er am schnellsten nach Fehmarn kommen könne. Wenn er dem Aufgraben nachging, brauchte er eine Stunde bis zur rückwärts gelegenen Stellung, querfeld ein aber nur wenige Minuten. Also kroch er aus dem Schützengraben und lief zur Stellung. Die Kugeln der Franzmänner piffen ihm um die Ohren. Aber schon war er dicht am zweiten Graben — und saß im Kaffeekessel einiger Landsturmlente, die zurücktaumelten, als sei ein Volltreffer bei ihnen eingeschlagen, und nicht schlecht zu schimpfen begannen. Doch unser Unteroffizier war schon verschwunden mit den Worten: „Ain-der, ich hab' Heimurlaub!“